

# Rundschreiben

des Bezirkspersonalrats Gymnasien  
beim Regierungspräsidium Stuttgart

**Rundschreiben 2 / 2021**

**24. Juni 2021**

Umgang mit Minusstunden (Heckwellenstunden)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir hoffen, dass Sie ein wenig Kraft in den Pfingstferien tanken konnten für den Endspurt des Schuljahres. Wir wollen Ihnen nachfolgend einige Informationen geben, von denen wir annehmen, dass diese bei Ihrer Arbeit hilfreich sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edelgard Jauch (Vorsitzende)

Uschi Kampf (stellvertretende Vorsitzende)

Heiko Bluhm

Martin Brenner

Waltraud Kommerell

Katya von Komorowski

Peter Landfried

Laura Schönfelder

Ralf Scholl

Farina Semler

Christian Unger

Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten:

Effi Münchinger

Sigrid Bilz

Geschäftsstelle: Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart

Vorsitzende: Edelgard.Jauch@rps.bwl.de, Tel.: 0711 904-17072

Sekretariat: bpr-geschaeftsstelle-gym@rps.bwl.de, 0711 904-17070, Fax 904-17095

Verteiler:

je 6 Ex. an die Schulen (3 Ex. für den ÖPR, 1 Ex. Aushang, 1 Ex. Schulleitung, 1 Ex. BfC)

je 3 Ex. an die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren S, ES, HN

je 12 Ex. an die BPRE an den RPen KA, FR, Tü

je 1 Ex an die ÖVP und per Mail an den Leiter des Referats 75 und die Beraterin der BfC

## Umgang mit Minusstunden (Heckwellenstunden)

Der BPR ist verschiedentlich von Lehrkräften um Beratung gebeten worden, die ohne ihr Einverständnis einen Lehrauftrag zugewiesen bekommen hatten, dessen Umfang nicht ihrem Beschäftigungsumfang (Deputat) entsprach, so dass Minusstunden entstanden. Oft wurde das zugewiesene Deputat noch während des Schuljahres gekürzt, weil wegen der Pandemie gewisse Lehraufträge nicht erfüllt werden konnten (bspw. Stunden für Chor, Sport-AG oder auch für Bogy). In beiden Fällen befürchten die Lehrkräfte, diese Stunden im kommenden Schuljahr nacharbeiten zu müssen, in manchen wurde ihnen dies sogar von der Schulleitung „angedroht“.

Solche Unterstunden ohne Verschulden der Lehrkraft und gegen ihren Willen sind unzulässig. Jede Lehrkraft hat einen Anspruch darauf, in vollem Umfang beschäftigt zu werden. Es ist nicht ihre Aufgabe, sich um Lehraufträge oder sonstige dienstliche Aufgaben zur Erfüllung des individuellen Beschäftigungsumfanges zu kümmern, sondern es ist Aufgabe der Schulleitung, die Lehrkräfte gemäß ihrem Beschäftigungsumfang einzusetzen.

Im Zweifel sollten betroffene Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung ihre Arbeitsbereitschaft signalisieren und um dementsprechenden Einsatz bitten. Es gibt genügend Aufgaben wie z. B. Einsatz in der Notbetreuung, um solche Stunden aufzufangen. Wenn die Lehrkraft dennoch gegen ihren ausdrücklichen und schriftlich dokumentierten Willen nicht in vollem Umfang beschäftigt worden ist, muss sie solche Minusstunden nicht nacharbeiten. In diesem Sinne hat das BVerwG jedenfalls in einem Beschluss vom 30. März 1992 wie schon zuvor der VGH Stuttgart geurteilt:

*Die Anordnung von Mehrarbeit ist nur zulässig, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern [...] Diese Voraussetzung fehlt, wenn die Mehrarbeit des Beamten dazu dienen soll, in der Vergangenheit von ihm schuldlos nicht abgeleistete Arbeit nachzuholen, damit dem Besoldungsanspruch auch eine entsprechende Dienstleistung gegenübersteht. (Siehe die Entscheidung des VGH BS vom 12.11.1991, AZ 4 S 877/91).*

Diese Information wurde mit dem Referat 72 – Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Lehrkräfte – abgestimmt.

Dieses und die letzten Rundschreiben finden Sie wie immer auch unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx#GYM>

